

Ergebnisprotokoll des Scopingtermins vom 18.12.2018

Planfeststellungsverfahren zur Zulassung der Änderung des Rahmenbetriebsplans, zugelassen mit Beschluss vom 20.11.2015 des Quarzsand- und Kiestagebaus "Dudenhofen" der Rodgauer Baustoffwerke GmbH & Co. KG, Az: IV/Wi 44 613-76d-14

Ort: Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Wi, Lessingstraße
16-18, 65189 Wiesbaden

Beginn: 09:55 Uhr; Ende: 14:22 Uhr

Teilnehmende



Protokollant

Top I: Begrüßung und Vorstellungsrunde

Top II: Vorstellung des Vorhabens durch den Unternehmer

Siehe als Anlage beigefügte Präsentation

Top III: Klarstellung des Antragsgegenstandes

Die Rodgauer Baustoffwerke GmbH & Co. KG planen folgende Änderungsanträge:

1. Die Festlegung einer Mindestfördermenge von 25.000 t/Monat unabhängig vom Grundwasserstand.
2. Die Verlängerung der Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes um 10 Jahre.
3. Die Änderung in der Zuordnung der Ersatzaufforstungsflächen und damit in der naturschutzrechtlichen Ausgleichsbilanzierung.

Die Formulierung des Antragsgegenstands „Änderungen im Betrieb in Bezug auf das NSG Kies- und Sandgrube von Dudenhofen“ wurde auf TOP V verschoben.

Top IV: Rechtliche Einordnung des Vorhabens

Siehe beigefügte Präsentation

TOP V: Diskussion und Anforderungen an die Antragsunterlagen incl. UVP-Bericht zum Antragsgegenstand

a) Verlängerung der Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes um 10 Jahre

- Betroffenheit aller Schutzgüter ist gegeben und im UVP-Bericht zu betrachten
- Verlängerung der Auswirkungen durch die Aufbereitungsanlagen, Einleitungen, Staub, Emissionen mobiler Anlagen, Lärm, Licht
- Verlängerung der Nutzung der Betriebsflächen (Anpassung Pachtverträge), Flächen werden zu späterem Zeitpunkt wieder nutzbar gemacht
- Verzögerung der Wiedernutzbarmachung:
Die Verzögerung der Wiedernutzbarmachung ist als Auswirkung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt zu betrachten. Da es sich um die Verlängerung eines zeitlich befristeten Eingriffs handelt ist eine neue Bilanzierung gemäß KompensationsVO (KV) vorzulegen. Da mittlerweile die Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung - KV) vom 26. Oktober 2018 (GVBl. I S. 652) in Kraft getreten ist, kann sich nach dem § 8 Abs. 1 der o.g. Verordnung die Vorhabenträgerin in nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren für die Anwendung der der KV vom 1. September 2005 (GVBl. I S.624), zuletzt geändert am 22. September 2015 (GVBl. I S. 339) entscheiden. Die Entscheidung ist der Behörde innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der VO mitzuteilen. Durch die Bergaufsicht wird geprüft, ob hier von einem laufenden Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen KV gesprochen werden kann. Unabhängig von den o.g. Prüfungen wurde der Betreiberin empfohlen, eine Mitteilung nach § 8 KV (n.F.) zu machen.

b) Mindestfördermenge unabhängig vom Grundwasserstand in Höhe von 25.000 t/Monat

Hydrogeologisches Gutachten:

Es steht zur Diskussion, ob die vom Antragssteller in seiner Präsentation dargelegte Dargebotsminderung um 20.000 m³/a im alten Gutachten korrekt hergeleitet wurde. Im neuen Gutachten ist diese auf Basis von Empfehlung von [REDACTED] erneut zu ermitteln.

Außerdem soll die Entnahme von Seewasser und Einleitung in das Biotop des NSG entsprechend der Nebenbestimmung (NB) C I 3.2.5 des Planfeststellungsbeschlusses (PFB) vom 20.11.2015 hydrogeologisch mitberücksichtigt werden. Aus Sicht von [REDACTED] besteht die Möglichkeit, die Wassereinleitung zukünftig nur noch zwischen dem 01.03. und dem 15.06. jeden Jahres vorzusehen und dies auch nur dann, wenn der in NB C I 2.1 des o.g. PFB genannte Warnwert nicht erreicht wurde.

■■■■■ empfiehlt dazu alles, was sich als Grundwasserentnahme auswirkt (Auskiesung, Wasserentnahme aus dem Baggersee, Grundwasserförderung), für einen Vergleich mit anderen Grundwasserentnahmen als Wassermenge zu beziffern.

■■■■■ betont, dass ein hydrogeologisches Gutachten zur Bearbeitung des Antrages zwingend erforderlich sei und die seit dem Gutachten zum PFB 2015 neu gewonnenen Erkenntnisse darstellen müsse. Eine erneute Diskussion der Umstände, die zur Festlegung der Warn- und Stoppwerte der Nebenbestimmung C I 2.1 des PFB 2015 führte, hält Herr ■■■■■ für nicht zielführend.

Die Grenzgrundwasserstände wurden in dem letzten PFB durch das Dezernat Da/41.1 des RP Darmstadt festgelegt. Als Basis für diese Festlegung wurde vom HLNUG eine Mitteilung eines Niedriggrundwasserstandes abgefragt. Herr Diehl teilt mit, dass die Festlegung des Warn- und Stoppwertes ganz wesentlich durch den einzuhaltenden Abstand zu bereits festgelegten Warn und Stoppwerten der Wasserwerksbetreiber geprägt war. Nur so konnte der Vorrang für die öffentliche Trinkwasserversorgung sichergestellt werden. Zur Begründung wird angeführt, dass dies aus Sicht des Dezernates die einzige Möglichkeit war, ihr Einvernehmen bzgl. des Vorhabens zu erteilen. Eine weitergehende Begründung wird nicht angeführt. Herr Dr. Volkmann und Herr Dr. Kämpf erklären, dass eine Verlagerung der Förderung des ZVG Dieburg dazu geeignet sei, dass die in der Nebenbestimmung I C) 2.1 des o.g. PFB festgelegten Grenzgrundwasserstände ohne das Zutun der Rodgauer Baustoffwerke GmbH & Co. erreicht werden.

■■■■■ teilt mit, dass ihr dieser Sachverhalt neu sei.

■■■■■ teilt mit, dass ihm die Verlagerung der Förderung neu sei.

In dem angeforderten Gutachten sollte weiterhin die Problematik des barometrisch beeinflussten Grundwasserpegels betrachtet werden. ■■■■■ bringt die Idee ein, die Möglichkeit zu prüfen, ob der barometrische Einfluss durch einen geänderten Messstellenausbau reduziert / verhindert werden kann. Herr ■■■■■ bezweifelt diese Möglichkeit. Die Betreiberin weist darauf hin, dass die Messstelle im Besitz des ZWO sei.

Wasserrecht:

Herr Diehl teilt mit, dass ihm nicht bekannt sei, dass für die Einleitung von Seewasser in das NSG ein Wasserrecht vergeben worden ist. Zumindest im PFB von 2015 ist dies nicht aktiv miteingeschlossen worden.

Es ist daher zu prüfen, ob das Einleiten von Seewasser in das NSG im RBP, zugelassen mit PFB vom 20.11.2015, enthalten ist und somit durch den Antrag auf Zulassung des RBP auch mit beantragt und letztlich auch beschieden wurde. Das Dezernat Da/41.1 geht davon aus, dass in den alten PFBen von 1988 und 1986 sowie der letzten Änderung 2015 kein Wasserrecht erteilt worden sei. ■■■■■ teilt mit, dass dem Grundwasserdezernat die naturschutzrechtlich geforderte Entnahme nicht bewusst gewesen sei. Gleichwohl wird durch den Juristen des Grundwasserdezernates geprüft, ob bzw. in wieweit das Wasserrecht konkludent als in einem der Planfeststellungsbeschlüsse erteilt angesehen werden kann oder ob sich das bereits Gesagte (keine Erteilung eines Wasserrechts) bestätigt.

Das Dezernat Wi/44 prüft, ob/in wieweit das Wasserrecht ggf. nachträglich beantragt werden könnte und von wem es beantragt werden sollte, wenn die Bewilligung als nicht erteilt gelten würde und sich die Pflicht zur Einleitung des Wassers somit nur aus der NB C I 3.2.5 des PFB vom 20.11.2015 ergäbe.

c) Änderungen im Betrieb in Bezug auf das NSG „Kies- und Sandgrube von Dudenhofen“

- Der geplante Antragsgegenstand ist im laufenden Termin von den Rodgauer Baustoffwerken zurückgezogen worden.
- [REDACTED] streben eine dauerhafte Lösung für das NSG ohne ein weiteres Einpumpen von Wasser aus dem Abbausee an.
- Aufgrund des aktuellen Erkenntnisstandes wurden im Laufe der Diskussion behördlicherseits die Ansätze dargestellt, die Ziele des NSG zu sichern.
- Für das NSG soll, wie im PFB gefordert, ein Sonderbetriebsplan (SBP) eingereicht/über einen SBP entschieden werden.
- Was der SBP inhaltlich jedenfalls enthalten sollte, wird [REDACTED] formulieren.
- In wieweit vorher die NB I C) 3.2.5 des PFB vom 20.11.2015 von Amts wegen geändert werden muss, klärt das Dezernat Bergaufsicht, sobald die inhaltlichen Anforderungen von [REDACTED] vorliegen.

d) Änderung in der Zuordnung der Ersatzaufforstungsflächen und damit in der naturschutzrechtlichen Ausgleichsbilanzierung

- Es wurde von [REDACTED] auf die bereits gemachte Stellungnahme von [REDACTED] verwiesen. Diese ist dem Protokoll als Anhang beigefügt. Wichtig ist für die Vorgenannten eine klare Darstellung der Veränderungen in Karte, Tabelle und Text. Herr Baacke wünscht einen gemeinsamen Besprechungstermin, sobald die Unterlagen im Entwurf erarbeitet wurden.
- Veränderungen in Fläche und Umfang sind im Antrag deutlich darzustellen, d.h. welche Flächen sind herausgefallen und welche hinzugekommen. Dabei muss erkenntlich sein, welche Flächen für die Rodungen aufgrund des alten Planfeststellungsbeschluss von 1986 und welche später eingebracht wurden.
- Durch den Vorhabenträger ist darzustellen, in wieweit Flächen bereits zum zweiten Mal gerodet wurden und für diese daher zweimal Ersatzaufforstungsflächen zur Verfügung gestellt werden müssten.

TOP VI Sonstiges in Bezug auf das PFV:

- Frau Berg weist auf die auf „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung möglichst vor Stellung eines Antrags“, § 25 Abs. 3 HVwVfG, hin. Die Wasserversorger werden von Planfeststellungsbehörde nicht wie bereits geschehen als Behörden gem. § 17 UVPG beteiligt. Es liegt somit im Verantwortungsbereich der Antragstellerin, die Wasserversorger zur frühzeitigen Klärung eventueller Problemstellungen vor der öffentlichen Bekanntmachung (Auslegung) zu beteiligen.
- Frau Wolf bittet die Betreiberin, zu gegebenem Zeitpunkt einen ungefähren Zeitplan zur Durchführung des PFV vorzulegen.
- Frau Wolf weist darauf hin, dass die Antragsunterlagen für die Öffentlichkeit verständlich formuliert sein müssen. Im RBP kann zwar auf den bestehenden RBP verwiesen werden, sofern keine Änderungen vorliegen, die ausgelegten Unterlagen müssen dennoch für die Öffentlichkeit vollumfänglich verständlich sein.

- [REDACTED] teilt mit, dass das Protokoll zum Termin voraussichtlich noch vor Weihnachten im Entwurf an die Beteiligten versendet wird.
- Zu den Erfolgsaussichten des Verfahrens kann zum aktuellen Zeitpunkt keine Aussage getätigt werden.
- [REDACTED] bittet beim E-Mail-Schriftverkehr um Mitsendung an [REDACTED] Berg (im cc)

Protokollant:

[REDACTED] 16.01.2019

Verfahrensführerin:

[REDACTED] 16.01.2019